Satzung des Vereins
AGORA bewegt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen AGORA bewegt.
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
   Zur Förderung der kulturellen Vielfalt sollen Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Kunst sowie der schöngeistigen, naturbezogenen, körperorientierten und gesellschaftlichen Kultur angeboten werden, die auch interkulturell und generationenübergreifend angelegt sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   Ausstellungen, Aufführungen, Konzerte, Tagungen, Lesungen, Publikationen, Vorträge, Seminare, Workshops und andere geeignete Aktivitäten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte, ohne Vollmitglied mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben.
5 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einem groben Verstoß gegen das Vereinsinteresse aussprechen. Vor Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist abgelehnt, wenn wiederum eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten an andere ordentliche Mitglieder erteilen. Kein bevollmächtigtes Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Mitgliedsgruppen sind zugelassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben sie jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Ihnen kann durch Beschluss des Vorstands die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
   Darüber hinausgehende Vergütungen sind nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
   Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
   Mit gleicher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung über einen solchen Antrag auch einen Beschluss fassen.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
   - Wahl des Vorstands. Sowohl die Vorstände i.S.v. § 26 BGB als auch die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist auch die En-Bloc-Wahl des Vorstands zulässig.
   - Wahl der Kassenprüfer
   - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands
   - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstands
   - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
   - Beschluss einer Beitragsordnung
   - Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben des Vereins
   - Individualisierte Aufwandsentschädigungen
   - Aufnahme, Streichung und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Entsprechendes gilt auch für Wahlen.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Der Gesamtvorstand regelt seine Angelegenheiten alleine, insbesondere die Verteilung der Funktionen und Aufgaben unter sich.
2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind mindestens zwei bis höchstens drei Mitglieder des Gesamtvorstands, je nach Wahl durch die Mitgliederversammlung.
   Jeder gewählte Vorstand i.S.v. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jeweils alleine.
   Im Innenverhältnis bedürfen Entscheidungen ab einem Finanzvolumen von 5.000 € der Zustimmung aller vertretungsberechtigten Vorstände.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zweimal zulässig. War ein Vorstandsmitglied sechs Jahre in Folge im Amt, kann es nur nach einer Karenzzeit von zwei Jahren erneut für den Vorstand kandidieren.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
   - Organisation und Durchführung der Veranstaltungen gemäß § 2
   - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen des Vereins
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
   - Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags
   - Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen
   - Beantragung von Fördermitteln
   - Aufnahme, Streichung und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er berät und beschließt entweder in persönlichen Sitzungen, per Telefon oder mittels elektronischer Medien.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Darunter muss mindestens ein Vorstandsmitglied i.S.v. § 26 BGB sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
   Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und auf Anfrage den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet Daten seiner Mitglieder, soweit sie zur Erfüllung seines Zwecks und zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind. Diese Daten werden außerhalb des Vereins nicht öffentlich gemacht. Mit Einwilligung des einzelnen Mitglieds können die Daten allen andern Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die über ihn oder sie gespeicherten Daten und das Recht auf Berichtigung oder Löschung.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
   Die Mitgliederversammlung bestimmt gleichzeitig den oder die Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Ziffer 1.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. Mai 2017 in Darmstadt beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: